

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

16. Sitzung (27.03.1884)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. März 1884.

Gegenwärtig:

Die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der Herren Freiherr von Bodman und Koppel.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Großherzogl. Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter und Herr Ministerialrath Seubert, später Herr Ministerialdirektor Eisenlohr und Herr Ministerialrath Buchenberger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Karl Freiherrn von Rüdten-Collenberg.

Entschuldigt sind: Freiherr von Bodman und Koppel.

Beilage Nr. 284 und 285 (ungedruckt).

Das Sekretariat bringt nachstehende Einläufe zur Kenntniß:

1. Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern mit einem Exemplar der von dem Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie gefertigten Darstellung des Längenprofils des Rheins von Basel bis zur hessischen Grenze.

Beilage Nr. 282 (ungedruckt).

2. Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit 30 Exemplaren einer Sammlung der auf die Mittelschulen im Großherzogthum Baden bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen,

Beilage Nr. 276 (ungedruckt).

3. Mittheilungen des Präsidenten der Zweiten Kammer:
 - a. über den genehmigten Nachtrag zum Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des

Kultus und Unterrichts, den Neubau einer Irrenklinik in Freiburg betreffend,

Beilage Nr. 277;

- b. über die Genehmigung des noch rückständigen Postens vom Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Tit. XII. a. Neubau einer Irren-, Heil- und Pflgeanstalt betreffend,

Beilage Nr. 281;

- c. über den genehmigten Gesetzesentwurf, die Feststellung des ~~Stadt~~ ^{Staats} Haushaltsetats für 1884 und 1885 betreffend,

Beilagen Nr. 283 und 283 a.

Diese Einläufe werden mit einer von Graf von Helmstatt übergebenen Petition der Gemeinde Neckarbischofsheim, die Errichtung einer Haltestelle bei dem Viadukt zwischen Waibstadt und Helmstadt betreffend,

Beilage Nr. 286 (ungedruckt),

den einschlägigen Kommissionen überwiesen.

Ferner wird dem hohen Hause mitgetheilt, daß die Berichte der Budgetkommission, und zwar

a. des Freiherrn Karl von Göler über das Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Tit. VIII.—XI. der Ausgabe und Tit. III. der Einnahme,

Beilage Nr. 278,

b. Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden über das Budget des Eisenbahnbanes für die Jahre 1884 und 1885 und über die Nachweisung der für 1882 und 1883 auf den Eisenbahnbau verwendeten Mittel,

Beilage Nr. 280,

c. über das Budget der Eisenbahnschuldenentlastungskasse für 1884 und 1885, erstattet von Sander,

Beilage Nr. 279,

zum Druck fertig gestellt sind.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des von Diffeuß erstatteten Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1884 und 1885.

Beilage Nr. 275.

Zur Generaldiskussion ergreift Niemand das Wort.

Bezüglich der Spezialdiskussion bemerkt der Präsident, daß er die aufgerufenen Positionen als angenommen betrachten werde, wenn kein Widerspruch erfolge.

Zur Erörterungen geben nur die nachstehend bezeichneten Titel beziehungsweise Positionen Anlaß:

Tit. V. §. 15 (Bauaufwand für Kirchen etc.)

Landgerichtspräsident von Stoeffer: Nach den von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Erläuterungen seien die für jedes der beiden Budgetjahre eingestellten 170 700 \mathcal{M} . in erster Linie für den Ausbau der katholischen Kirche in Kleinlaufenburg und im Weiteren für den Neubau der evangelischen Kirche in Schoppsheim oder Badenweiler bestimmt. Redner schildert nun eingehend den schon seit langer Zeit bestehenden kirchlichen Nothstand in Schoppsheim und richtet die dringende Bitte an die Großherzogliche Regierung, den Kirchenbau in Schoppsheim vor jenem in Badenweiler in Angriff nehmen zu lassen, zumal dort alle Vorbereitungen hierfür bereits getroffen seien, während man in Badenweiler noch nicht soweit gekommen, insbesondere ein Bauplatz noch nicht bestimmt sei.

Prälat Dr. Doll bestätigt, daß das kirchliche Bedürfniß, wenngleich für beide Gemeinden dringend, doch für Schoppsheim aus den von dem Vorredner dargelegten Gründen als das dringendere bezeichnet werden müsse und deshalb, wenn nicht, wie es so sehr wünschenswerth

wäre, für beide Gemeinden gleichzeitig in nächster Zeit Abhilfe geschaffen werden könne, vorzugehen sein dürfte. Redner lenkt sodann die Aufmerksamkeit der Großherzoglichen Regierung auf den noch weniger erträglichen Zustand der Kirche in Teutschneureuth und bittet, für einen Neubau dortselbst jedenfalls in das nächste Budget die erforderlichen Mittel einzustellen.

Ministerialpräsident Geheimerath Ellstätter: Es handle sich hier um privatrechtliche Verpflichtungen des Domänenärars, welchen dasselbe gerecht zu werden mit den jeweils im Budget bewilligten Mitteln ernstlich beflissen sei, sofern es ihm nicht gelinge, erstere zur Ablösung zu bringen. Was die Aufgaben der letzten Zeit betreffe, so werde jedenfalls der Weiterbau in Kleinlaufenburg fortgesetzt werden. Demnächst werde der Neubau in Schoppsheim in's Auge zu fassen sein, und zwar, weil auch hier die Vorbereitungen beendet seien, vor jenem in Badenweiler, woselbst man sich noch nicht einmal über den Bauplatz geeinigt habe. Uebrigens werde von Seiten des Domänenärars nichts entgegenstehen, gegen Ende der Budgetperiode auch in Badenweiler mit dem Bau zu beginnen. Endlich bestעה die Absicht, gleichfalls im Laufe dieser Budgetperiode auch in Teutschneureuth, wo, wie er anerkenne, das Bedürfniß das allerdringendste sei, ohne Beeinträchtigung der vorher bezeichneten Aufgaben die Inangriffnahme eines Neubanes zu ermöglichen.

Graf von Verlichingen unterzieht die Wünsche und Beschwerden, welche im andern Hause bei dem Titel „Domänenverwaltung“ geäußert worden sind, einer näheren Erörterung. Redner wendet sich insbesondere gegen das Verlangen nach Wiedereinführung des früheren Holzmaßes und nach reichlicher Abgabe von Laubstreu aus den Waldungen. In erster Beziehung könne man dem Wunsche nach größerer Berücksichtigung des Bedarfes in Nutzholz durch Aufbereitung von solchem in dem passenden Maße ohne Aenderung des allgemeinen Holzmaßes entgegenkommen, bezüglich der Laubstreu aber müsse daran festgehalten werden, daß eine Abgabe von solcher im Interesse der in erster Linie zu berücksichtigenden Waldwirthschaft nur ausnahmsweise in Zeiten der Noth stattfinden dürfe. Da aber das Stroh für den kleinen Landwirth immer unerschwinglicher werde, müsse man sich nach einem Ersatzmittel umsehen, als welches die in Norddeutschland übliche Torfstreu in's Auge zu fassen sei, wobei er übrigens darauf aufmerksam mache, daß der in unserem Lande (zwischen Schwegingen und

Karlsruhe, sowie in der Bodenseegegend) gewonnene Torf sich mehr zur Feuerung als zum Streuen eigne, und überhaupt nur als Nothbehelf anzusehen sei. Immerhin erachte er es für angemessen, daß die Großherzogliche Regierung die einschlägigen Verhältnisse in Norddeutschland studiren lasse. Die von einzelnen Mitgliedern des andern Hauses beanstandete Vorschrift, daß die Domänenwaldhüter im Amte in Dienstkleidung zu erscheinen haben, könne er nur billigen und möchte wünschen, daß auch die Gemeindevaldhüter hiezu angehalten würden. Was die bei gleichem Anlaße zur Sprache gebrachte Frage betreffe, ob die Holzsteigerungen im Walde oder Wirthshause abgehalten werden sollten, so könne dieselbe nicht im Allgemeinen entschieden werden, vielmehr sei dabei vorwiegend auf die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Jahreszeit u. s. w. Rücksicht zu nehmen. Schließlich befürwortet Redner thunlichste Einführung des Systems der Baarzahlung bei den Holzversteigerungen, wobei er übrigens anerkennt, daß die gegenwärtigen Zeitverhältnisse zu einer raschen Durchführung desselben nicht geeignet seien.

Diffené erklärt sich auf Grund näherer Verlässigung in den Kreisen der Interessenten ebenfalls entschieden gegen eine Aenderung des bestehenden Holzmaßes.

Regierungskommissär Ministerialrath Seubert ist in der Lage, sich mit den Anschauungen der Vorredner über die berührten Gegenstände im Wesentlichen einverstanden zu erklären. Die Prüfung der Torfstreufrage werde jedoch zunächst von den Interessenten in die Hand zu nehmen sein; zur weiteren Verfolgung derselben werde dann die Großherzogliche Regierung gerne die Hand bieten.

Bei Tit. VIII. (Zollverwaltung) bringt Diffené einige Beschwerden und Anliegen der Tabakinteressenten zur Sprache. Eine in neuerer Zeit eingetretene Verschärfung der Anordnungen bezüglich der Magazinverchlüsse sei wegen des hierdurch verursachten Kostenaufwands und sonstiger Unzuträglichkeiten in Mannheim unangenehm empfunden worden. Uebrigens seien diese Anordnungen bereits vollzogen, eine Milderung derselben könne somit nicht mehr in Frage kommen. Ein zweiter Beschwerdepunkt betreffe die Steuervergütung für das Transportdefalo (Gewichtsverlust zwischen dem Ort der Pflanzung und demjenigen der Magazinirung); es fehle in den meisten Verwiegungsorten an den nöthigen Einrichtungen für die eine Voraussetzung der fraglichen Vergünstigung bildende Plombirung und Bezette-

lung. Drittens werde beanstandet, daß die von dem Händler zu entrichtenden Kosten für das Aufsichtspersonal, welche pro Mann und Tag mit 3 M. berechnet würden, im Falle des Erbietens, einen solchen Aufsichtsbeamten das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen, nicht nur nicht ermäßigt, sondern sogar erhöht würden. In der Hauptsache aber richtet Redner an die Großherzogliche Regierung die dringende Bitte, der in unserem Lande hochentwickelten, in den letzten Jahren aber durch die verschiedenen Steuereperimente stark geschädigten Tabakindustrie eine möglichst schonende Behandlung zu Theil werden zu lassen.

Ministerialrath Seubert bemerkt, daß Letzteres von Anfang an das Bestreben der Großherzoglichen Regierung gewesen sei, daß sich dieselbe jedoch der gewissenhaften Ausführung der einschlägigen Reichsgesetze und der hierzu von dem Bundesrath erlassenen Vollzugsvorschriften nicht entziehen könne. Aus diesem Grunde habe auch die ursprünglich den Mannheimer Interessenten gewährte Rücksicht bezüglich der Magazinverchlüsse in Wegfall kommen müssen; die bezüglichen Vorschriften würden übrigens in dem ganzen Lande und auch in den übrigen deutschen Staaten durchgängig in der strengeren Weise gehandhabt. Die erforderlichen Vorkehrungen zur Konstatirung des Transportdefalos seien allerdings nur in den Orten, wo Obereinnemereien und Hauptsteuerämter beständen, getroffen; es habe jedoch dieser Zustand vier Jahre lang ohne Beschwerde bestanden. Die erste Vorstellung hierwegen sei im letzten Herbst von Seiten der Handelskammer in Mannheim eingelaufen, die alsbald angestellten Ermittlungen hätten jedoch ergeben, daß ein dringendes Bedürfniß nach Ausdehnung jener Vorkehrungen keineswegs vorliege. Von 960 Sendungen, die während der letzten Campagne nach Mannheim gingen, zeigten nur 78 ein Mindergewicht mit zusammen 1481 Kilogramm oder $1\frac{1}{2}$ pro Mille der ganzen Tabakmenge, so daß die nacherhobene Steuer sich für die einzelne Sendung auf nicht mehr als 55 S. berechnete. Hiezu würde der bei Vernehmung sämtlicher Tabakverwiegungsstellen mit den Vorkehrungen zur Bezettelung zc. erwachsende Aufwand außer allem Verhältniß stehen. Auch müsse hervorgehoben werden, daß Stellen für Konstatirung des Transportdefalos schon jetzt bei uns ebenso zahlreich als in den benachbarten Reichslanden und in verhältnißmäßig größerer Zahl als in Norddeutschland eingerichtet seien. Immerhin solle jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß für einzelne Tabak-

pflanzungsorte von größerem Belang bei nachgewiesenem Bedürfnis die Einrichtung in der Folge getroffen werde. Was endlich die von den Tabakfirmen zu bestreitenden Kosten für das Steueraufsichtspersonal betreffe, so komme in Betracht, daß bei dauernder Inanspruchnahme eines Aufsehers für die Steuerverwaltung die Nothwendigkeit erwachse, einen besondern Mann hiefür einzustellen, während derjenige, welcher einen Aufseher nur für einen Tag brauche, warten müsse, bis ein solcher verfügbar werde. Es sei also vollkommen in der Ordnung und entspreche auch dem in andern Staaten beobachteten Verfahren, daß in ersterem Falle die Anforderung an die betreffenden Firmen erhöht werde.

Diffené: Es werde genügen, wenn die fraglichen Vorkehrungen an den Hauptverwiegungsstellen getroffen würden. Die bezüglich der letzten Campagne mitgetheilten Zahlen sei er nicht in der Lage zu prüfen, aus den Erfahrungen in früheren Jahren wisse er aber, daß das Defalco 2—3% betragen habe.

Geheimer Hofrath Dr. von Holst spricht sich ebenfalls zu Gunsten der Ausdehnung der in Frage stehenden Vorkehrungen aus, dabei weist er indessen auf die Komplizirtheit des jetzigen Besteuerungssystems und dessen Beschwernisse namentlich für den Pflanzler hin und gibt der Ansicht Ausdruck, daß es möglich sein würde, ohne Monopol und bei einfacherer Besteuerungsweise aus dem Tabak ein bedeutend höheres Steuererträgnis zu erzielen.

Sander hebt im Gegensatz hiezu die enorme Erhöhung hervor, welche Zoll und Steuer auf Tabak seit 1870 erfahren hätten; von 12 Millionen sei das Erträgnis auf 50 Millionen gestiegen. Die Tabakindustrie bedürfe jetzt vor allem absoluter Ruhe und Stabilität. Was die von Diffené erwähnten Uebelstände betreffe, so seien solche in Jahr nicht in gleichem Maße empfunden worden. Von seinem Standpunkte aus könne er nur dankend anerkennen, daß die Großherzogliche Regierung sich den Wünschen der Tabakinteressenten gegenüber so entgegenkommend als möglich zeige. Ob es dagegen richtig sei, daß man, wenn man im Reichstage solche Wünsche vorbringe, von den Bundesrathskommissären damit an die Landesregierung verwiesen werde, erscheint dem Redner zweifelhaft.

Ministerialrath Seubert erwidert, daß die richtige Adresse für solche Wünsche allerdings die Landesregierung sei, da dieser die Verwaltung der Reichssteuern obliege. Ihr Verfahren hiebei habe sich jedoch nach

den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zu richten.

Geheimer Hofrath Dr. von Holst theilt durchaus die Ansicht, daß die Tabakindustrie der Ruhe dringend bedürfe, kann sich aber der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die Tabakfrage gleichwohl noch immer auf der Tagesordnung erhalten werde, woraus er die Ueberzeugung schöpfe, daß die Reichsregierung den Gegenstand schon in naher Zukunft wieder aufzunehmen gedenke. Nur für diesen Fall sei seine von Herrn Sander beanstandete Ansichtäußerung berechnet gewesen.

Damit schließt die Diskussion.

Diffené berichtet sodann noch über den Nachtrag zu Titel IV. B. des vorliegenden Budgets (für bauliche Herstellungen im Ständehause 34000 M.) und beantragt Namens der Kommission dessen Genehmigung, für seine Person die Bitte anfügend, die Großherzogliche Regierung möge etwaige Erübrigungen an der bewilligten Summe für Herstellung von Verbesserungen in dem für die Erste Kammer bestimmten Theile des Hauses verwenden.

Geheimerath Ellstätter: Wenn Wünsche auf bauliche Verbesserungen von Seiten dieses Hohen Hauses geäußert würden, so stehe durchaus nichts entgegen, denselben zu entsprechen. Der erwachsende Kostenaufwand könne aus den für Centralstaatsgebäude bewilligten Mitteln bestritten werden.

Das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums wird hierauf mit dem erwähnten Nachtrage und einschließlich der Kreditreste einstimmig angenommen.

Es folgt die Berathung des von Landgerichtspräsident von Stoesser erstatteten zweiten Berichts der Kommission über den Gesekentwurf, die gemeinen Schafweiden betreffend,

Beilage Nr. 274.

Der Vorschlag des Präsidenten, in die Berathung sofort einzutreten, obgleich der Bericht noch nicht volle drei Tage vertheilt sei, wird nach näherer Begründung durch den Berichterstatter genehmigt.

Der Präsident eröffnet hierauf die Diskussion über die von dem andern Hause abgeänderten Artikel und zwar zunächst über Artikel 1.

Geheimer Hofrath Dr. Sonntag erklärt, daß er wegen der an dieser Stelle von der zweiten Kammer beschlossenen Aenderungen dem Gesek nicht zustimmen könne. Man sei also darüber einverstanden, daß dasselbe nur für wenige Landestheile praktische Bedeutung erlangen solle,

und deshalb erscheine es als das einzig Angemessene, die übrigen Landestheile von vornherein durch Regierungsverordnung auszuschließen, damit das Gesetz nicht die Handhabe zu unerwünschten Agitationen biete. Die gegen dieses System gemachten Gründe seien nicht stichhaltig. Insbesondere könne von dem behaupteten Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden nicht die Rede sein, denn es handle sich bei diesem Gesetz nicht um die Regelung eines bereits bestehenden Rechtes der Gemeinden, sondern um eine Erweiterung desselben durch Zuweisung einer neuen Befugniß, welche im Gegentheil in das Selbstbestimmungsrecht der Grundeigentümer ganz wesentlich eingreife. Ebenso wenig zutreffend sei es, wenn gesagt werde, man könne nicht ein Gesetz erlassen, welchem ein Geltungsgebiet noch nicht gesichert sei. Dem sei zunächst entgegenzuhalten, daß das vorliegende Gesetz nicht nur für die im Wege des Zwanges, sondern auch für die durch Uebereinkommen der Grundeigentümer zu Stande gekommenen Schafweiden Geltung erlange. Sodann aber gebe es eine ganze Reihe von Gesetzen, die nur den Rahmen darstellten, innerhalb dessen erst künftig zu erwartende Ordnungen sich einzurichten hätten.

Graf von Verlichingen theilt die Anschauungen des Vorredners, hält aber, nachdem die Großherzogliche Regierung auf den fraglichen Punkt kein entscheidendes Gewicht gelegt, denselben nicht für erheblich genug, um deswegen gegen das Gesetz zu stimmen. Er werde dasselbe jedoch wegen der Aenderungen bei Artikel 4 ablehnen.

Der Berichterstatter rechtfertigt den Standpunkt der Kommissionsmehrheit, welche der Ansicht gewesen sei, daß in Zweckmäßigkeitsfragen wie die vorliegende ein Entgegenkommen zwischen den gesetzgebenden Faktoren zulässig und gerechtfertigt sei.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Die Großherzogliche Regierung könne in dem Beschlusse der Zweiten Kammer keine Verbesserung erblicken und auch die dort maßgebend gewesenen Gründe nicht als zutreffend ansehen. Dieselbe erachte jedoch diesen Punkt nicht für wichtig genug, um davon das Zustandekommen des Gesetzes abhängig zu machen. Er empfehle daher die Annahme des Artikel 1 in der Fassung der Zweiten Kammer, indem er die Versicherung gebe, daß die Großherzogliche Regierung unter allen Umständen an dem Standpunkte festhalten werde, die Genehmigung zur Einführung von gemeinen Schafweiden nur da zu erteilen, wo die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorlägen.

Geheimer Hofrath Dr. von Holst: Man stehe hier nicht vor einer Zweckmäßigkeits-, sondern vor einer Prinzipienfrage, denn es handle sich hier um Eingriffe in das Privateigenthum, welche, wie von vornherein in diesem Hause betont worden sei, nur insoweit gerechtfertigt werden könnten, als sie im öffentlichen Interesse absolut geboten erschienen. Die jetzige Fassung des Art. 1 eröffne die Aussicht auf Agitationen der schlimmsten Art, und das zu einer Zeit, wo wir des Agitationsstoffes ohnehin genug hätten. Redner erklärt sich entschieden für Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Freiherr von Hornstein will das Zustandekommen des an sich so viele Vortheile versprechenden Gesetzes nicht in Frage gestellt wissen. Die in drei wesentlichen Punkten von der zweiten Kammer beschlossenen Aenderungen betrachte er durchweg als Verschlechterungen, glaube aber nicht, daß das Hohe andere Haus in allen drei Beziehungen sich der Auffassung der Ersten Kammer nachträglich anschließen werde.

Der Berichterstatter glaubt, daß Geheimer Hofrath Dr. von Holst bezüglich der zu erwartenden Agitationen zu schwarz sehe. Unsere landwirthschaftliche Bevölkerung sei für solche glücklicher Weise nicht sehr empfänglich, zumal wenn es sich um aussichtslose Bestrebungen handle.

Geheimer Hofrath Dr. von Holst bezweifelt die Wichtigkeit dieser Anschauung, wogegen der Berichterstatter sich auf seine reichen Erfahrungen und gründlichen Beobachtungen auch in ländlichen Kreisen beruft.

Bei der Abstimmung über Art. 1 (in der Fassung der Zweiten Kammer) stellt sich Stimmengleichheit heraus (8 Stimmen für, 8 Stimmen gegen), so daß auch der Präsident zur Abgabe seiner Stimme veranlaßt ist; dieselbe gibt den Stichtscheid zu Gunsten der Annahme des Artikels.

Zu Art. 4 erklärt Graf von Verlichingen, daß die Erhöhung der Zahl der Hektare, welche in den Fällen, wo erst künftig eine gemeine Weide eingeführt werden solle, weniger erheblich erscheine, daß sie aber gegenüber den bisherigen Schäferbesitzern einen Eingriff in deren Erwerbsfähigkeit bedeute, wozu er seine Zustimmung nicht geben könne. Außerdem erblickt Redner in dem einzelnen Grundeigentümern zugestandenen Recht des Ausschusses von der gemeinen Weide den Anlaß zu vielen unerquidlichen Streitigkeiten.

Nach einer Entgegnung des Berichterstatters wird Art. 4 angenommen, ebenso Art. 11 mit den von

der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen, zu deren Begründung sich der Berichterstatter auf die Ausführungen in dem Kommissionsbericht bezieht.

Der selbe bemerkt sodann zu Art. 26, daß die nach Art. 3 Abs. 4 in der Fassung der Zweiten Kammer zugelassene Berufung an das Verwaltungsgericht über die Nothwendigkeit eines besonderen Weidebezirks auch in diesem Artikel (unter a.) erwähnt werden müßte, wenn man nicht annehme, daß unter der Entscheidung über die „Abgrenzung“ der Weidebezirke auch diejenige über deren Nothwendigkeit inbegriffen sei.

Ministerialdirektor Eisenlohr erklärt hierauf, daß ihm ein Bedenken gegen die letztere Annahme nicht vorzuliegen scheine.

Es wird hierauf Art. 20 und bei der namentlichen Abstimmung das ganze Gesetz — dieses mit 12 gegen 3 Stimmen — angenommen.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

K. von Stoeffler.

K. Graf von Helmstatt.